

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 1054/2023**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 30.05.2023
Bearbeiter: Marcel Franke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Uchtdorf	16.06.2023	empfohlen	4   0   0
Stadtrat	21.06.2023	beschlossen	20   0   0

Betreff: Berufung stellv. Ortswehrleiterin Uchtdorf

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

Kameradin Caroline Stumm

auf Vorschlag der Kameraden der Ortsfeuerwehr Uchtdorf

ab dem 01.07.2023

für die Dauer von 6 Jahren zur stellvertretenden Ortswehrleiterin

der Ortsfeuerwehr Uchtdorf zu berufen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2023			
80 EUR mtl.	Produkt-Konto:			12600.5421100
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als eines erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Für die Übernahme der Funktion der stellvertretenden Ortswehrleiterin ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Die Kameradin Stumm besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kameradin Stumm hat ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-  
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren